

II-436 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

24.7.1964

144/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 162/J

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft P r o b s t
auf die Anfrage der Abgeordneten S u c h a n e k und Genossen,
betreffend die Benützung von Bundesheerhubschraubern zur Beförderung
von Privatpersonen.

-.--.-.

Zu der oben angeführten schriftlichen Anfrage teile ich folgendes mit:
Zu Frage 1):

Wenn die Fluggastbeförderung gewerbsmässig durchgeführt wird, ist
eine Beförderungsbewilligung des Bundesministeriums für Verkehr und
Elektrizitätswirtschaft erforderlich. Ob das bei den Rundflügen mit
Militärhubschraubern, bei denen Privatpersonen befördert werden, der Fall
ist, insbesondere ob die Beförderung gegen Entgelt erfolgt, ist mir nicht
bekannt.

Zu Frage 2):

Obwohl es in Österreich Gruppen gibt, die an der Errichtung eines
kommerziellen Hubschrauberverkehrs interessiert sind, wurde bisher beim
Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft noch kein dies-
bezüglicher Antrag auf Erteilung einer Beförderungsbewilligung eingebracht.
Dies dürfte vor allem auch darauf zurückzuführen sein, dass der Betrieb
von Hubschraubern ziemlich teuer ist.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat keine Beförderungsbewilligung erhalten und könnte eine solche ^{auch} nicht erhalten, weil

- a) die in Luftbeförderungsunternehmen eingesetzten Luftfahrzeuge
keine Militärhubschrauber sein dürften, sondern in das vom Bundes-
amt für Zivilluftfahrt geführte Luftfahrzeugregister eingetragene
Hubschrauber (Zivilluftfahrzeuge) sein müssten, und
- b) trotz des anerkannt hohen Ausbildungsstandes der Militär-
Hubschrauberführer in einem Luftbeförderungsunternehmen nur
Piloten fliegen dürfen, die im Besitze eines zivilen Berufs-
Hubschrauberpilotscheines sind, zumal nur solche Piloten
gewerbsmässige Hubschrauberflüge durchführen dürfen.

144/A.B.

- 2 -

zu 162/J

Zu Frage 3):

Es ist mir nicht bekannt, welche Betriebsvorschriften bei Durchführung dieser Flüge angewendet werden, ob diese Vorschriften mit den entsprechenden, für Zivilluftfahrzeuge geltenden österreichischen und internationalen Vorschriften im Einklang stehen und ob vor der Durchführung solcher Flüge eine Fluggast-Unfallversicherung abgeschlossen wird.

-.-.-.-